

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0060/22	23.02.2022
zum/zur		
A0206/21 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Neues Bundesrecht für mehr Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Lebensqualität in den Stadtteilen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	01.03.2022	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.03.2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	07.04.2022	
Verwaltungsausschuss	06.05.2022	
Stadtrat	12.05.2022	

Zu den in der Sitzung des Stadtrates am 07.10.2021 gestellten Antrag A0206/21

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass ein anhaltendes Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach mehr Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Lebensqualität in den Stadtteilen besteht.
2. Der Stadtrat kritisiert, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage oftmals konkrete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht umgesetzt werden können.
3. Der Stadtrat spricht sich für eine bundesgesetzliche Neuregelung aus, nach der Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Lebensqualität bei der Regelung des Verkehrs gleichwertige Kriterien sind. Darin sollen kommunale Entscheidungen über die städtebauliche Gestaltung der einzelnen Stadtteile einfließen.
4. Der Stadtrat appelliert an den Deutschen Städtetag, sich auf Bundesebene für diese Belange einzusetzen.
5. Der Stadtrat fordert die Landesregierung auf, bereits jetzt vorhandene Ermessensspielräume besser zu nutzen.

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

Zu 1. – 5.

Die Stadtverwaltung nimmt den Inhalt des Antrages zur Kenntnis.

Entgegen den Formulierungen in der Begründung des Antrages setzt auch die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt die gesetzlichen Regelungen vollumfänglich um. Auch die „erleichterte Anordnung von Tempo 30“ ist durch die Gesetzgebung an Bedingungen gebunden, welche die Straßenverkehrsbehörde beachten muss. Treffen diese Bedingungen zu bzw. werden die Bedingungen erfüllt, werden auch in Magdeburg alle notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen. Die Straßenverkehrsbehörde legt nicht die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aus, sie wendet die StVO an. Selbstverständlich spielt der Straßenverkehr dabei eine wesentliche Rolle, da dieser Gegenstand der Regelungen der StVO ist.

In diesem Zusammenhang wird hier beispielhaft auf die Information I0138/21 Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld von Grundschulen verwiesen. In dieser Information kann die tatsächliche Praxis nachvollzogen werden.

Rehbaum